

RS Vwgh 2000/1/26 99/03/0318

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §52;

StVO 1960 §5 Abs1;

Verwendungsrichtlinien Atemalkoholanalysegeräte BMI 1990;

Rechtssatz

Für das Zustandekommen eines gültigen, nicht verfälschten Messergebnisses ist die Einhaltung der Betriebsanleitung des Messgerätes erforderlich (Hinweis E 25.6.1999, 99/02/0074, und 26.5.1999, 96/03/0056). Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Proband auf jeden Fall während des Zeitraumes von 15 Minuten vor Beginn der ersten Messung vom Exekutivorgan beobachtet werden muss; maßgebend ist vielmehr, dass er während dieser Zeit die in der Zulassung durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und in der Betriebsanleitung - hier jene der Siemens AG für den ALCOMAT 52052/A15 (abgedruckt in Messiner, StVO9, 1399ff) - angeführten Handlungen, die zu einer Verfälschung des Messergebnisses führen könnten, unterlässt (hier: Da nach der Betriebsanleitung Rauchen nicht generell zu unterbinden ist, hätte es zur verlässlichen Abklärung der Frage des Einflusses des vom Besch behaupteten Rauchens während der Wartefrist auf das erzielte Messergebnis daher auch der Beiziehung eines messtechnischen Sachverständigen bedurft; Hinweis E 18.12.1995, 95/02/0490).

Schlagworte

Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Alkomat

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999030318.X01

Im RIS seit

25.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at